

# Buchbesprechungen

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gorien eine Entlastung herbeizuführen. Zu diesem Zwecke soll der abzugsfreie Betrag von 1600 auf 2400 Fr. erhöht werden, während der prozentuale Abbau von 15 auf 10 Prozent herabgesetzt werden soll. Beantragt wird ferner eine Milderung des Abbaues auf den reglementarischen Nebenbezügen um 50 Prozent.

## Metall- und Uhrenarbeiter.

Der Konflikt in der Metallzifferblattindustrie ist nach mehrwöchigem Streik durch Vereinbarung beigelegt worden. Es wurde ein Gesamtvertrag für die Uhrenindustrie abgeschlossen. Es handelt sich um einen Rahmenvertrag, der für die einzelnen Branchen weitere Verhandlungen notwendig macht. Arbeiter und Unternehmer haben sich darin verpflichtet, bis Ende des laufenden Jahres den Arbeitsfrieden zu wahren. Von den Unternehmern wird die grundsätzliche Bereitschaft auf Erhöhung der ungenügenden Löhne erklärt; ferner sollen die im Jahre 1929 gewährten Ferien wieder eingeführt und verbessert werden. Falls die Unterhandlungen in den einzelnen Branchen nicht zum Ziel führen, sollen die noch bestehenden Differenzen durch ein paritätisches Schiedsgericht endgültig entschieden werden. Massregelungen sollen beiderseits unterbleiben.

## Johannes Müller.

Am 31. Mai starb in St. Gallen der Präsident des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes, Johannes Müller. Der Verstorbene war zu stark mit der Arbeiterschaft verbunden, als dass er nicht die gefährlichen Tendenzen der herrschenden Politik eingesehen hätte. Er nahm denn auch in der Wirtschafts- und Sozialpolitik einen Standpunkt ein, der vom unsrigen nicht stark abwich. Dennoch brachte er es nicht über sich, gemeinsam mit der übrigen Arbeiterbewegung den Kampf gegen die grosskapitalistischen Interessen und die politische Reaktion zu führen. Er war zu stark mit der konservativen Partei verflochten, obwohl er deren verhängnisvolle Rolle in der schweizerischen Politik einsah. Seinem Einfluss ist es zuzuschreiben, dass die christlichnationalen Organisationen bei der Kriseninitiative nachträglich in die Reihen der Gegner abschwenkten und sich auch bei der Richtlinienbewegung auf die Seite stellten.

---

## Buchbesprechungen.

*Das schweizerische Obligationenrecht.* Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Ausführungserlassen, Handelsregisterverordnungen und Sachregister, herausgegeben von Dr. W. Schönenberger, Schulthess & Co., Zürich. 1937. Fr. 6.—.

Das revidierte Obligationenrecht, das auf 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, ist bereits im Druck erschienen. Die Textausgabe, die von Bundesrichter Schönenberger bearbeitet ist, hebt alle Neuerungen im Gesetzestext durch besondern Druck hervor. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Nachschlagen. Ausserdem sind Hinweise auf das frühere schweizerische und das ausländische Recht angebracht.

*F. A. Brockhaus. Konversationslexikon.* Verlag Brockhaus, Leipzig.

«All-Buch» heisst nach neudeutscher Sprache die neue 4bändige Ausgabe dieses Werkes. Neudeutsch ist leider auch der Inhalt. Er ist tendenziös, und was ebenso bedenklich ist, unzuverlässig. Das «All-Buch» können wir nicht empfehlen.